

**Ordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
vom 17.02.2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Art. 5 Hochschulzulassungsreformgesetz vom 18.11.2008 (GV.NRW S. 710) sowie auf der Grundlage der Grundordnung der Universität zu Köln (GO) vom 20.06.2007 (Amtliche Mitteilungen 33/2007), hat die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Fakultätsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Teil: Aufgaben und Organe

§ 1 Aufgaben

§ 2 Mitglieder und Angehörige

§ 3 Fachgruppen

§ 4 Organe

§ 5 Zuständigkeiten

II. Teil: Dekanat

§ 6 Wahl und Amtszeit

§ 7 Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans

§ 8 Aufgaben der Prodekaninnen und Prodekane

III. Teil: Engere Fakultät

§ 9 Mitglieder

§ 10 Sitzungen der Engeren Fakultät

§ 11 Rede- und Antragsrechte

§ 12 Öffentlichkeit, Vertraulichkeit

§ 13 Beschlussfähigkeit

§ 14 Feststellung der Tagesordnung

§ 15 Debatte zur Sache

§ 16 Rede zur Geschäftsordnung

§ 17 Wahlen und Abstimmungen

§ 18 Beschlüsse

§ 19 Sondervoten

§ 20 Protokoll

§ 21 Mehrfachlesungen

§ 22 Kommissionen

IV. Teil: Weitere Fakultät

§ 23 Zuständigkeit und Mitglieder

§ 24 Verfahren

V. Teil: Wissenschaftliche Einrichtungen

§ 25 Wissenschaftliche Einrichtungen

§ 26 Vorstand und Leitung der Wissenschaftlichen Einrichtungen

§ 27 Wissenschaftliche Einrichtungen an der Universität

VI. Teil: Schlussbestimmungen

§ 28 Auslegung dieser Ordnung

§ 29 Annahme und Änderungen dieser Ordnung

§ 30 Inkrafttreten

I. Teil: Aufgaben und Organe

§ 1 Aufgaben

Die Fakultät erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität sowie der Zuständigkeiten der zentralen Universitätsorgane für ihren Bereich die durch das Hochschulgesetz zugewiesenen Aufgaben kraft eigenen Rechts. Insbesondere

- a) ist sie unbeschadet der Zuständigkeiten des Senats gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 3 HG zuständig für alle Satzungen, Ordnungen, Pläne und Reformen, die ihre Studiengänge, Prüfungen, Promotionen und Habilitationen betreffen (§ 26 Abs. 2 HG),
- b) gewährleistet sie das Lehrangebot entsprechend den Studien- und Prüfungsordnungen und die Erfüllung der den Mitgliedern, Angehörigen und Einrichtungen der Fakultät obliegenden Aufgaben (§ 26 Abs. 2 HG),
- c) legt sie Berufungsvorschläge vor (§ 37 Abs. 1 HG),
- d) koordiniert sie Forschungsvorhaben (§ 70 Abs. 2 HG),
- e) führt sie Prüfungen für ihre Studiengänge, Promotionen (§ 67 Abs. 3 HG) und Habilitationen (§ 68 Abs. 1 HG) durch,
- f) nimmt sie die Aufgaben der Studienberatung, der Studienreform und der Hochschuldidaktik wahr (§ 26 Abs. 2 S. 4 HG: Aufgaben im Bereich der Studienorganisation, Studienplanung und berufspraktischen Tätigkeiten),
- g) ist sie zuständig für die Beschlussfassung über externe Professorinnen und Professoren (§ 9 Abs. 2 HG),

- h) ist sie zuständig für die mögliche Lehrverpflichtung ihrer Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an einer anderen Hochschule des Landes (§ 35 Abs. 2 S. 4 HG),
- i) ist sie im Falle eines Berufungsorgans anzuhören (§ 37 Abs. 1 S. 4 HG) und
- j) ist sie für die Beschlussfassung über die Vertretung einer Professur zuständig (§ 39 Abs. 2 HG).

§ 2 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät sind die Mitglieder der Universität nach § 9 Abs. 1 - 3 HG, sofern diese nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich an der Universität zu Köln tätig sind.

(2) Für die Vertretung in den Fakultätsorganen bestimmt sich die Zugehörigkeit der Mitglieder zur Gruppe

1. der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
4. der Studierenden

nach § 11 Abs. 1 HG.

(3) Mitglieder, deren Mitgliedschaftsrechte und -pflichten gemäß § 10 Abs. 1 S. 6 HG ruhen, nehmen für die Zeit ihrer Beurlaubung die Rechte und Pflichten einer Angehörigen bzw. eines Angehörigen der Universität wahr. Bei der Beurlaubung von Professorinnen und Professoren für die Tätigkeit an außerhalb der Hochschule stehenden Forschungseinrichtungen bleiben deren Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme des Wahlrechts bestehen.

(4) Die Fakultät kann die Verleihung der Mitgliedschaft an sonstige hauptberuflich bei der Fakultät Beschäftigte, externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie an die delegierten Professorinnen und Professoren vorschlagen (§ 9 Abs. 2 HG).

(5) Angehörige der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät sind, soweit sie nicht vorrangige Mitgliedschaftsrechte haben, die überwiegend an ihr tätigen

- a) nebenberuflichen Professorinnen und Professoren,
- b) entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten,
- c) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,

- d) außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten,
- e) Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sowie Gastdozentinnen und Gastdozenten,
- f) Lehrbeauftragten,
- g) wissenschaftlichen Hilfskräfte,
- h) Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten,
- i) Zweit- und Gasthörerinnen und -hörer,
- j) aus Beiträgen Dritter finanzierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- k) sowie das nebenberuflich oder gastweise an der Fakultät tätige Hochschulpersonal.

(6) Die beurlaubten, entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren behalten die Lehrbefugnis. Sie können weiterhin an Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnungen, an Promotionen und an Habilitationen mitwirken sowie in Kommissionen und Ausschüssen beratend tätig sein.

(7) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren (§ 41 Abs. 2 HG), die gemäß dem Vorschlag der Fakultät für ein bestimmtes Fachgebiet ernannt sind, haben das Recht, ihr Gebiet in der Lehre zu vertreten.

(8) Für die auf Vorschlag der Fakultät ernannten außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren (§ 41 Abs. 1 HG) gelten die Bestimmungen über Privatdozentinnen und Privatdozenten entsprechend.

(9) Die Lehrtätigkeit und – wenn sie an der Universität hauptberuflich tätig sind oder waren – auch die Forschungstätigkeit der beurlaubten, entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie Lehrbeauftragten soll durch Bereitstellung von Hörsälen, Übungsräumen, Arbeitsplätzen und Lehr- und Forschungsmaterial gefördert werden, soweit die Räume, Haushaltsmittel und allgemeinen Forschungs- und Unterrichtsinteressen es gestatten. Ein Anspruch wird damit nicht begründet.

§ 3 Fachgruppen

(1) Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät gliedert sich in die drei Fachgruppen

Betriebswirtschaftslehre,
Volkswirtschaftslehre und

Sozialwissenschaften.

(2) Die Zugehörigkeit der Mitglieder und Angehörigen der Fakultät zu einer bestimmten Fachgruppe bestimmt sich nach dem Schwerpunkt der Dienstaufgaben unter Berücksichtigung der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Institut bzw. bei Studierenden durch das erste Fach des ersten Studiengangs. In Zweifelsfällen entscheidet die Engere Fakultät im Einvernehmen mit den betroffenen Fachgruppen.

§ 4 Organe

Organe der Fakultät sind

das Dekanat,
die Engere Fakultät,
die Weitere Fakultät,
die Prüfungsausschüsse,
die Zulassungsausschüsse und
die Leitung der Graduiertenschule (Graduate School Board).

§ 5 Zuständigkeiten

(1) Die Dekanin oder der Dekan sowie die Erste Prodekanin oder der Erste Prodekan und die drei Prodekaninnen oder Prodekane vertreten die Fakultät. Dem Dekanat sind alle Fakultätsangelegenheiten zugewiesen, die nicht durch die Absätze 2 bis 6 den anderen Organen vorbehalten sind. Die Dekanin bzw. der Dekan führt im Rahmen des Dekanats die Geschäfte der Fakultät in eigener Zuständigkeit.

(2) Die Engere Fakultät ist zuständig für die Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten, die die Fakultät insgesamt betreffen (§ 1) und für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat über die Zuständigkeit.

(3) Die Weitere Fakultät ist für Empfehlungen an die Engere Fakultät zuständig, die Berufungsvorschläge, Ehrenpromotionen, Habilitationen und Habilitations- und Promotionsordnungen betreffen. Sie stimmt mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder über eine Empfehlung zu den in Satz 1 genannten Angelegenheiten ab. Die Empfehlung ist von der Engeren Fakultät bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen. Wird der Empfehlung nicht gefolgt, ist dies gegenüber der Weiteren Fakultät zu begründen. Bei Berufungsvorschlägen ist die Empfehlung der Weiteren Fakultät dem Beschluss der Engeren Fakultät beizufügen.

(4) Die Prüfungsausschüsse sind zuständig für die Durchführung der Prüfungen gemäß den geltenden Prüfungsordnungen. Sie sind zugleich Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(5) Die Zulassungsausschüsse sind zuständig für die Feststellung der besonderen Eignung für die Zulassung zu Studiengängen gemäß den geltenden Ordnungen zur Feststellung der besonderen Eignung. Sie sind zugleich Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(6) Die Leitung der Graduiertenschule (Graduate School Board) ist zuständig für die Steuerung und Weiterentwicklung der Doktorandenausbildung. Sie legt Doktorandenkurse fest und koordiniert die Auswahl von Stipendiatinnen und Stipendiaten.

II. Teil: Dekanat

§ 6 Wahl und Amtszeit

(1) Das Dekanat besteht aus

- der Dekanin oder dem Dekan,
- der Ersten Prodekanin oder dem Ersten Prodekan,
- der Prodekanin oder dem Prodekan für Lehre, Studium und Studienreform,
- der Prodekanin oder dem Prodekan für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
- der Prodekanin oder dem Prodekan für Internationale Beziehungen und Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan wird von der Engeren Fakultät in geheimer Abstimmung unter Vorsitz des ältesten ihr angehörenden professoralen Mitglieds ohne Aussprache aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Prodekaninnen und Prodekane werden auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans durch die Engere Fakultät mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Erste Prodekanin oder der Erste Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, muss dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.

(3) Die Wahl der Dekanin bzw. des Dekans sowie der Prodekaninnen bzw. Prodekane erfolgt in der Regel im Wintersemester; das Amt wird zu Beginn des folgenden Sommersemesters angetreten.

(4) Die Amtszeit der Dekanin bzw. des Dekans sowie der Prodekaninnen und Prodekane beträgt vier Jahre.

(5) Wiederwahl ist zulässig.

(6) Für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit soll die Dekanin bzw. der Dekan unbeschadet der Befugnisse der Dienstherrin oder des Dienstherrn von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen befreit werden.

(7) Die Dekanin bzw. der Dekan wird von der Ersten Prodekanin bzw. dem Ersten Prodekan vertreten. Die weiteren Prodekaninnen und Prodekane vertreten sich gegenseitig.

(8) Bei vorzeitigem Ausscheiden der Dekanin bzw. des Dekans aus dem Amt führt die Erste Prodekanin bzw. der Erste Prodekan die Geschäfte der Dekanin oder des Dekans bis zur Wahl einer neuen Dekanin oder eines neuen Dekans fort. Scheidet die Dekanin bzw. der Dekan früher als sechs Monate vor dem Ende ihrer oder seiner Amtszeit aus, ist die Dekanin bzw. der Dekan unverzüglich neu zu wählen. Sie oder er tritt ihr oder sein Amt sofort an und führt es bis zur nächsten Wahl der Engeren Fakultät. Abs. 5 bleibt unberührt.

(9) Scheidet eine Prodekanin oder ein Prodekan früher als sechs Monate vor dem Ende ihrer oder seiner Amtszeit aus, ist unverzüglich eine neue Prodekanin oder ein neuer Prodekan zu wählen. Sie oder er tritt ihr oder sein Amt sofort an und führt es bis zur nächsten Wahl der Engeren Fakultät. Abs. 5 bleibt unberührt.

(10) Die Dekanin bzw. der Dekan oder die Prodekaninnen oder die Prodekane werden auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Engeren Fakultät mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder der Engeren Fakultät abgewählt, wenn zugleich gem. Absatz 2 dieser Vorschrift eine neue Dekanin bzw. ein neuer Dekan bzw. eine neue Prodekanin bzw. ein neuer Prodekan in einem Wahlgang ohne Aussprache gewählt wird (konstruktives Misstrauensvotum).

(11) Der Antrag nach Absatz 10 ist in der Weise zu stellen, dass der Engeren Fakultät eine namentlich benannte Kandidatin bzw. ein namentlich benannter Kandidat als Nachfolgerin bzw. Nachfolger zur Wahl vorgeschlagen wird.

(12) Die Ladungsfrist zur Durchführung des konstruktiven Misstrauensvotums beträgt mindestens 10 Werktage.

(13) Bei der Wahl nach den Absätzen 10 bis 12 dauert die Amtsperiode der Dekanin bzw. des Dekans bzw. der Prodekaninnen oder der Prodekane nur bis zur konstituierenden Sitzung nach der Neuwahl der Engeren Fakultät.

§ 7 Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Dekanats, sie oder er leitet die Fakultät und vertritt sie innerhalb der Hochschule (§ 27 HG). Die Dekanin bzw. der Dekan erstellt im Benehmen mit der Engeren Fakultät den Entwicklungsplan der Fakultät als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere verantwortlich für die Qualitätssicherung durch Akkreditierung und Evaluation nach § 7 HG, für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; die Dekanin bzw. der Dekan gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Die Dekanin bzw. der Dekan bereitet die Sitzungen der Engeren Fakultät vor und führt deren Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen der Engeren Fakultät ist sie oder er dieser gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Dekanin bzw. der Dekan legt der Engeren Fakultät mündlich (mit schriftlichen Anlagen) einmal im Jahr einen Finanzbericht und die Budgetplanung in ihrer Grundstruktur vor; zugleich gibt er bzw. sie mündlich (mit schriftlichen Anlagen) einen Geschäftsbericht einschließlich der Kosten-Leistungsrechnung für das vergangene Jahr ab.

(2) Die Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin bzw. des Dekans gefasst werden (§ 27 Abs. 6 S. 2 HG).

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender mit Antrags- und Stimmrecht aller Fakultätsausschüsse und Kommissionen, soweit nicht eine Prodekanin bzw. ein Prodekan oder eine andere Hochschullehrerin oder ein anderer Hochschullehrer von der Engeren Fakultät mit dem Vorsitz betraut wird. Sie oder er bereitet die Sitzungen dieser Gremien vor.

(4) Das Dekanat regelt auf Antrag einer Lehrenden bzw. eines Lehrenden den Zugang zu einer Lehrveranstaltung, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit übersteigt (§ 59 Abs. 1 und 2 HG). Das Nähere regelt die Zulassungsordnung für kapazitätsbegrenzte Lehrveranstaltungen in Studiengängen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

(5) Die Dekanin bzw. der Dekan entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und verfügt über die Räume der Fakultät, wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen. Hält das Dekanat einen Beschluss für rechtswidrig, führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, unterrichtet das Dekanat unverzüglich das Rektorat. Das Dekanat erstellt die Entwürfe der Ordnungen und Satzungen.

(6) Die Dekanin bzw. der Dekan lädt zur konstituierenden Sitzung der auf ihre oder seine Amtszeit folgenden Engeren Fakultät ein.

(7) Der Dekanin bzw. dem Dekan können durch die Grundordnung oder durch Beschluss der Engeren Fakultät weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 8 Aufgaben der Prodekaninnen oder Prodekane

(1) Die Prodekaninnen oder Prodekane für Lehre, Studium und Studienreform, für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, für Internationale Beziehungen und Öffentlichkeitsarbeit leiten ihre Funktionsbereiche selbständig und eigenverantwortlich; sie stimmen ihre Arbeit auf die Richtlinien der Dekanin bzw. des Dekans ab.

(2) Die Prodekanin bzw. der Prodekan für Lehre, Studium und Studienreform (Studiendekanin/Studiendekan, §§ 27 Abs. 6 S. 5, 26 Abs. 2 S. 4 HG) leitet die Studienreformkommission. Die Prodekanin bzw. der Prodekan für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (Forschungsdekan) leitet die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs. Die Prodekanin bzw. der Prodekan für Internationale Beziehungen und Öffentlichkeitsarbeit (Prodekan für Internationales und Öffentliches) leitet die Kommission für Internationale Beziehungen und Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Die Prodekaninnen und Prodekane leiten die Projektgruppen ihrer Fachbereiche.

III. Teil: Engere Fakultät

§ 9 Mitglieder

(1) Der Engeren Fakultät gehören an (§ 8 Abs. 2 Grundordnung):

mit beratender Stimme:

- die Dekanin bzw. der Dekan und die Prodekaninnen und Prodekane,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ein von der Fakultätsvertretung benanntes Mitglied des Fakultätsrats der Studierendenschaft,

mit Stimmrecht:

- neun Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) Bei Verhinderung eines Mitglieds werden dessen Rechte durch dessen Stellvertretung in der durch die Wahlliste festgelegten Reihenfolge wahrgenommen.

(3) Die Amtszeit der Engeren Fakultät beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(4) Die Mitgliedschaft endet bei

- a) Ausscheiden aus der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät,
- b) Entpflichtung bzw. Versetzung in den Ruhestand,
- c) Wechsel der Gruppenzugehörigkeit.

§ 10 Sitzungen der Engeren Fakultät

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan beruft die Engere Fakultät schriftlich zu Sitzungen ein, wenn die Geschäfte es erfordern. In der Regel tagt die Engere Fakultät viermal im Semester. In der vorlesungsfreien Zeit können Sitzungen in dringenden Fällen stattfinden.

(2) In der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. Die Einladung soll mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin versandt

werden. Den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät, den Leiterinnen und Leitern der Prüfungsämter sowie dem Fakultätsrat der Studierendenschaft der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät werden die Tagesordnung, die Unterlagen und die Beschlussprotokolle der letzten Sitzung zur Information zugesandt.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan beruft in gleicher Weise unverzüglich eine Sitzung ein, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Stellung eines Sachantrags dies verlangt.

(4) Die Dekanin bzw. der Dekan kann ausnahmsweise einen Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren herbeiführen. Der Beschluss ist gültig, wenn nach Abschluss des Umlaufs mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dem Vorschlag schriftlich zugestimmt hat. Für Gegenstände, bei denen eine beratende Teilnahme von bestimmten Personen vorgeschrieben ist, darf das Umlaufverfahren nicht angewandt werden, es sei denn, die Stellungnahme der zu Beteiligten ist dem Umlauf beigefügt. Wenn sich ein Mitglied oder eine zu Beteiligende oder ein zu Beteiligender gegen das Umlaufverfahren ausspricht, ist das Verfahren abzubrechen.

(5) In dringenden Fällen, in denen ein Beschluss der Engeren Fakultät nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Dies gilt nicht für Wahlen. Die Dekanin oder der Dekan hat der Engeren Fakultät die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art ihrer Erledigung mitzuteilen.

§ 11 Rede- und Antragsrechte

(1) Das Rede- und Antragsrecht haben

- a) die Mitglieder der Engeren Fakultät,
- b) bei Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung (Institut oder Seminar) oder eine Betriebseinheit der Fakultät unmittelbar berühren, deren Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor,
- c) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eines Fachs, das in der Engeren Fakultät nicht durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer vertreten wird, wenn dieses Fach unmittelbar betroffen ist,
- d) die Prodekaninnen und Prodekane im Rahmen ihrer Zuständigkeit sowie
- e) die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß § 24 Abs. 1 HG.

Die Mitglieder des Rektorats können jederzeit an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen (§ 16 Abs. 5 HG). Durch Entscheidung des Dekanats oder auf Beschluss der Engeren Fakultät können aus wichtigem Grunde zu einzelnen

Tagesordnungspunkten Beraterinnen oder Berater mit Rederecht hinzugezogen werden.

(2) Antragsberechtigte sollen Anträge zur Tagesordnung schriftlich so rechtzeitig bei der Dekanin bzw. beim Dekan einbringen, dass die Frist gemäß § 10 Abs. 2 S. 2 eingehalten werden kann. Die Dekanin bzw. der Dekan hat diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, es sei denn, sie betreffen Gegenstände außerhalb der Zuständigkeit der Fakultät. Setzt die Dekanin bzw. der Dekan einen Antrag nicht auf die Tagesordnung, hat sie oder er die Antragstellerin oder den Antragsteller unverzüglich zu unterrichten.

§ 12 Öffentlichkeit, Vertraulichkeit

(1) Die Sitzungen der Engeren Fakultät sind grundsätzlich für die Mitglieder der Fakultät öffentlich (§ 12 Abs. 2 S. 1 HG). Durch Beschluss der Engeren Fakultät kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personal-, Prüfungs- und Habilitationsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

(2) Beratungen in der nichtöffentlichen Sitzung sind vertraulich. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen alle Mitglieder sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Hiervon bleibt das Recht der Mitglieder der Engeren Fakultät unberührt, die durch sie Vertretenen über Beschlüsse oder den Stand der Beratungen, nicht aber über die Beratungen selbst, zu unterrichten. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch über das Ergebnis der Beratung, wenn dies mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen worden ist oder es sich um eine Angelegenheit gemäß § 12 Abs. 2 S. 3 HG handelt.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan übt im Sitzungssaal das Hausrecht aus. Sie oder er kann Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Beratungen stören, aus dem Sitzungssaal weisen. Wird durch eine Störung die Sitzung verhindert oder muss sie deshalb abgebrochen werden, kann die Dekanin bzw. der Dekan die nächste Sitzung als nichtöffentliche Sitzung einberufen, sofern mit einer erneuten Störung zu rechnen ist.

(4) Die Dekanin bzw. der Dekan stellt sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät in angemessenem Umfang über die Tätigkeit der Engeren Fakultät unterrichtet werden. Zu diesem Zweck sollen die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Weise bekannt gegeben und die Beschlussprotokolle der Sitzungen zugänglich gemacht werden.

§ 13 Beschlussfähigkeit

(1) Die Engere Fakultät ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Die Engere Fakultät gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird.

(2) Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag eines Mitglieds bei jeder Beschlussfassung, bei der die Stimmen ausgezählt werden, von der Dekanin bzw. vom Dekan zu überprüfen. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit werden nur die zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt stimmberechtigten Mitglieder berücksichtigt.

(3) Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit wird der betreffende Punkt von der Tagesordnung abgesetzt und auf der nächsten Sitzung zuerst behandelt. Liegt Beschlussunfähigkeit für alle noch nicht behandelten Tagesordnungspunkte vor, hat die Dekanin bzw. der Dekan die Sitzung sofort aufzuheben und binnen einer Woche einen neuen Sitzungstermin bekannt zu geben, auf der die unbehandelten Tagesordnungspunkte vor neuen Tagesordnungspunkten verhandelt werden.

§ 14 Feststellung der Tagesordnung

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan eröffnet die Sitzung. Vor Eintritt in die Tagesordnung können aus wichtigem Grund ausnahmsweise Anträge zur Tagesordnung gestellt werden. Für die Zulassung dieser Anträge ist ein Beschluss der Engeren Fakultät erforderlich. Die Dekanin oder der Dekan kann nach ihrem oder seinem Ermessen weitere Gegenstände auf die Tagesordnung setzen.

(2) Nach Eintritt in die Tagesordnung können keine weiteren Ergänzungen der Tagesordnung beantragt werden.

§ 15 Debatte zur Sache

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan eröffnet die Beratung über jeden Tagesordnungspunkt. Anträge werden von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller oder von der Dekanin bzw. vom Dekan begründet. Schriftliche Stellungnahmen entschuldigt fehlender Stimmberechtigter zu den Punkten der

Tagesordnung werden von der Dekanin bzw. dem Dekan oder durch eine bzw. einen von ihr oder ihm Beauftragte bzw. Beauftragten vorgetragen.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen; sie oder er kann jederzeit nach Abschluss der Ausführungen einer Rednerin oder eines Redners selbst das Wort ergreifen. Die Dekanin bzw. der Dekan kann die Redezeit beschränken.

(3) Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer, die die Ordnung verletzen, kann die Dekanin bzw. der Dekan zur Ordnung rufen. Nach dem zweiten Ordnungsruf kann das Wort entzogen werden. In besonderen Fällen kann die Dekanin bzw. der Dekan die Betreffenden aus der Sitzung verweisen.

§ 16 Rede zur Geschäftsordnung

(1) Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste nach Beendigung der Ausführungen einer Rednerin oder eines Redners unterbrochen.

(2) Ausführungen zur Geschäftsordnung sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- a) Vertagung der Sitzung,
- b) Unterbrechung der Sitzung,
- c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- d) Nichtbefassung,
- e) Vorschläge zur Verfahrensweise (z.B. Untergliederung oder Zusammenfassung von Tagesordnungspunkten),
- f) Übergang zur Tagesordnung,
- g) Verweisung an einen Ausschuss,
- h) Ausschluss der Öffentlichkeit,
- i) Schluss der Debatte (sofortige Abstimmung),
- j) Schluss der Rednerliste,
- k) Beschränkung der Redezeit,
- l) zeitliche Beschränkung der Behandlung eines Tagesordnungspunktes,
- m) geheime Abstimmung,
- n) Aufnahme des Abstimmungsergebnisses in das Protokoll,
- o) Überprüfung eines Abstimmungsergebnisses,
- p) sachliche Richtigstellung oder persönliche Erwiderung,
- q) vorzeitiger Schluss der Sitzung.

(4) Wird einem Antrag zur Geschäftsordnung nicht widersprochen, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nur eine Gegenrednerin oder ein Gegenredner zu hören und danach sofort abzustimmen. Die Dekanin bzw. der Dekan hat das Recht, weitere Rednerinnen und Redner zuzulassen.

§ 17 Wahlen und Abstimmungen

(1) Jede Antragstellerin und jeder Antragsteller kann ihren oder seinen Antrag vor der Abstimmung zurückziehen. Die Behandlung des Antrags ist fortzusetzen, wenn eine andere Stimmberechtigte oder ein anderer Stimmberechtigter ihn sich zu Eigen macht.

(2) Über den weitestgehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Im Zweifel entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan. Wird dieser Entscheidung widersprochen, wird über den Widerspruch abgestimmt.

(3) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds hat die Abstimmung oder Wahl geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Entscheidungen über Prüfungs- und Habilitations- oder vergleichbare Leistungen werden insoweit nicht zu den Personalangelegenheiten gerechnet; bei diesen Entscheidungen ist ferner Stimmenthaltung unzulässig.

(4) Bei Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen sind befangene Personen ausgeschlossen.

(5) An Entscheidungen, die Forschung oder Lehre unmittelbar berühren, wirken die der Engeren Fakultät angehörenden weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter grundsätzlich nur beratend mit. Sie haben in diesen Angelegenheiten, mit Ausnahme der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, jedoch Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 2 gegeben sind, entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan zu Beginn der Amtszeit des betreffenden Mitglieds.

(6) Entscheidungen, die die Forschung unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit der Engeren Fakultät auch der Mehrheit der der Engeren Fakultät angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der der Engeren Fakultät angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(7) Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach den Absätzen 5 und 6 handelt, entscheidet darüber das Rektorat.

§ 18 Beschlüsse

(1) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Anzahl der zustimmenden anwesenden Mitglieder die Anzahl der ablehnenden anwesenden Mitglieder übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Voten werden nicht gezählt.

(2) Wird das Abstimmungsergebnis von einem Mitglied angezweifelt, ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird auch das Ergebnis der zweiten Abstimmung angezweifelt, ist nach namentlichem Aufruf – offen oder geheim – abzustimmen.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan unterrichtet unverzüglich die von einem Beschluss unmittelbar Betroffenen.

(4) Sind die Interessen einer wiss. Einrichtung oder einer Betriebseinheit gem. § 11 unmittelbar berührt, kann die betroffene geschäftsführende Direktorin bzw. der betroffene geschäftsführende Direktor und/oder die betroffenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, so weit sie an der Sitzung teilgenommen haben, binnen einer Woche schriftlich einen begründeten Einspruch gegen den Beschluss der Engeren Fakultät erheben, wenn dieser nach ihrer Meinung die Interessen der wissenschaftlichen Einrichtung oder des Faches verletzt. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über ihn ist in einer weiteren Sitzung der Engeren Fakultät mit der Mehrheit der Mitglieder zu entscheiden.

§ 19 Sondervoten

(1) Jedes überstimmte Mitglied der Engeren Fakultät kann ihren oder seinen abweichenden Standpunkt binnen drei Tagen in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung selbst vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in das Protokoll aufzunehmen.

(2) Beschlüssen, die dem Senat, dem Rektorat oder dem Hochschulrat vorzulegen sind, hat die Dekanin bzw. der Dekan das Sondervotum beizufügen. Das Mitglied ist nicht befugt, sein Sondervotum selbst weiterzureichen.

§ 20 Protokoll

(1) Die Dekanin oder der Dekan führt über die Sitzung ein Protokoll. Sie oder er kann ein Fakultätsmitglied, das Bedienstete oder Bediensteter der Universität zu Köln sein muss, mit der Protokollführung beauftragen. Das Protokoll wird von der Dekanin bzw. vom Dekan unterzeichnet.

(2) Das Protokoll muss enthalten:

- a) die Anwesenheitsliste mit Vermerken über die Dauer der Anwesenheit der einzelnen Mitglieder,
- b) die Tagesordnung mit einer knappen Charakterisierung der Beratungsgegenstände,
- c) die Beschlüsse und Empfehlungen,
- d) Protokollerklärungen (vgl. Abs. 3),
- e) auf Beschluss der Engeren Fakultät in besonderen Fällen den Verlauf der Beratungen in den Grundzügen.

(3) Jedes anwesende Mitglied der Engeren Fakultät kann verlangen, dass ihre oder seine von der Mehrheit abweichende Meinung und ihr oder sein Votum im Protokoll vermerkt werden.

(4) Das Beschlussprotokoll wird den Mitgliedern der Engeren Fakultät, den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät sowie den Leiterinnen und Leitern der Prüfungsämter zugesandt. Die Zusendung erfolgt in der Regel mit der Einladung zur nächsten Sitzung. Einsprüche von den Mitgliedern der Engeren Fakultät sowie von Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 b) bis d) sind spätestens in der nächsten Sitzung zu erheben. Über den Einspruch gegen das Protokoll entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan. Hilft sie oder er nicht ab, entscheidet die Engere Fakultät.

(5) Das Protokoll wird unbeschadet des § 12 Abs. 4 S. 2 nach seiner Genehmigung durch Aushang am Schwarzen Brett veröffentlicht. Dies gilt nicht für Tagesordnungspunkte, die der Vertraulichkeit unterliegen. Darüber hinaus können durch Beschluss der Engeren Fakultät ausnahmsweise einzelne Punkte der Verhandlungen von der Aufnahme in das zu veröffentlichende Protokoll ausgeschlossen werden.

§ 21 Mehrfachlesungen

(1) Vorlagen, die den Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen betreffen, werden in zwei Lesungen beraten, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens

14 Tagen liegen soll. Dasselbe gilt für andere wichtige Vorlagen, sofern mindestens ein Drittel der Mitglieder der Engeren Fakultät es verlangt.

(2) Im Falle von Änderungen minderer Tragweite an geltenden Ordnungen kann die Engere Fakultät von dem Erfordernis der zweiten Lesung absehen.

(3) Ordnungen, die in der Studienreformkommission einstimmig beschieden wurden, müssen der Engeren Fakultät nicht zur Abstimmung vorgelegt werden.

§ 22 Kommissionen

(1) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen kann die Engere Fakultät Kommissionen bilden. Die Zahl der Kommissionsmitglieder sowie die Zusammensetzung der Kommission nach Fächern und Gruppen richtet sich nach der Art der zu behandelnden Angelegenheit. Jede Gruppe hat das Recht, durch mindestens ein Mitglied in der Kommission vertreten zu sein.

(2) Die Engere Fakultät kann Ausschüsse und Kommissionen für bestimmte Aufgaben bilden und ihnen dabei widerrufbare Entscheidungsbefugnisse übertragen (beschließende Ausschüsse gemäß § 12 Abs. 1 S. 4 und 5 HG). Gegen Entscheidungen dieser Ausschüsse kann jedes Mitglied der Engeren Fakultät diese anrufen.

(3) Zu Kommissionsmitgliedern können alle Mitglieder der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät sowie in besonders begründeten Fällen emeritierte oder in Ruhestand versetzte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit ihrer Zustimmung bestellt werden. Die Engere Fakultät kann einer Kommission sachverständige Personen zur Beratung beordnen.

IV. Teil: Weitere Fakultät

§ 23 Zuständigkeit und Mitglieder

(1) Mitglieder der Weiteren Fakultät sind alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät sowie die nicht dieser Gruppe angehörigen Mitglieder der Engeren Fakultät.

(2) Die Weitere Fakultät ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 24 Verfahren

Auf das Verfahren der Weiteren Fakultät finden die §§ 9-24 entsprechende Anwendung, soweit die Regelungen dieses Abschnitts nichts anderes vorsehen.

V. Teil: Wissenschaftliche Einrichtungen

§ 25 Wissenschaftliche Einrichtungen

(1) Die Engere Fakultät beschließt über Anträge auf Bildung, Änderung oder Aufhebung wissenschaftlicher Einrichtungen. Das Recht jeder Hochschullehrerin und jedes Hochschullehrers, ihre bzw. seine Zuordnung oder die Aufhebung ihrer bzw. seiner Zuordnung zu einer Wissenschaftlichen Einrichtung zu beantragen, bleibt unberührt.

(2) Den Wissenschaftlichen Einrichtungen werden von der Dekanin bzw. dem Dekan im Benehmen mit der Engeren Fakultät hinsichtlich der (von der Grund- bzw. Standardausstattung abweichenden) Zielausstattungen, die im Konsens mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern definiert werden, unter Beachtung der Auflagen des Rektorates Personal, Mittel und Räume zugewiesen. Die Zuweisung enthält Bindungen an die Aufgabenbereiche der einzelnen Abteilungen und Professuren. Diese Bindungen sollen sicherstellen, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ihre Aufgaben in Forschung und Lehre erfüllen können. In jedem Fall ist eine Standardausstattung zu gewährleisten.

(3) Über den Einsatz des den Wissenschaftlichen Einrichtungen zugewiesenen oder zugeordneten Personals sowie die Verwendung von zugewiesenen Mitteln und Räumen entscheiden die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Für das ihnen zugewiesene oder ständig zugeordnete Personal entscheiden die einzelnen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Auswahl einzustellender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Maßgabe der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Dies gilt entsprechend für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die keiner Wissenschaftlichen Einrichtung angehören.

(4) Über Grundsätze der Organisation und der Mittelzuwendung sowie über Errichtung, Erhaltung und Nutzung gemeinsamer Einrichtungen kann zwischen Wissenschaftlichen Einrichtungen und zwischen an derselben Wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vereinbarung getroffen werden.

(5) Über die Verwendung von Personal, Mitteln und Räumen, die Mitgliedern oder Angehörigen der Universität aus Beiträgen Dritter zur Verfügung stehen, wird im Rahmen der Bewilligungsbedingungen von derjenigen bzw. demjenigen entschieden, für die bzw. den diese Mittel zur Verfügung gestellt worden sind.

§ 26 Vorstand und Leitung der Wissenschaftlichen Einrichtungen

(1) Die Leitung der Wissenschaftlichen Einrichtungen obliegt jeweils einem Vorstand. Ihm gehören die hauptamtlich an ihr tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an (§ 29 Abs. 3 HG). Der Vorstand kann Mitglieder anderer Gruppen zur Beratung hinzuziehen.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine als solche auf Lebenszeit beamtete Hochschullehrerin oder einen als solchen auf Lebenszeit beamteten Hochschullehrer für eine Amtszeit von drei Jahren zur Geschäftsführenden Direktorin (Leiterin) oder zum Geschäftsführenden Direktor (Leiter); Wiederwahl ist zulässig. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer oder durch mehrere Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Wissenschaftlichen Einrichtung vertreten.

(3) Gehört einer Wissenschaftlichen Einrichtung vorübergehend keine Hochschullehrerin oder kein Hochschullehrer an, wählt die Engere Fakultät für diese Zeit eine oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätige Hochschullehrerin oder tätigen Hochschullehrer zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor. Ihre oder seine Amtszeit beträgt höchstens zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(4) Mitglieder des Vorstandes können gegen die Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes die Engere Fakultät berufen.

§ 27 Wissenschaftliche Einrichtungen an der Universität

Die Fakultät kann beim Rektorat beantragen, dass eine außerhalb der Hochschule befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Einrichtung an der Hochschule anerkannt wird (§ 29 Abs. 5 HG).

VI. Teil: Schlussbestimmungen

§ 28 Auslegung dieser Ordnung

(1) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Ordnung entscheidet die Engere Fakultät.

(2) Bei Auslegungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung soll die Dekanin bzw. der Dekan beim Rektorat rechtlichen Rat einholen.

§ 29 Annahme und Änderungen dieser Ordnung

(1) Zur Annahme dieser Ordnung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Engeren Fakultät.

(2) Diese Satzung kann durch einen Beschluss geändert werden, der den Wortlaut dieser Satzung ausdrücklich ändert oder ergänzt. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fakultätsordnung vom 07.05.2003 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 25/2003) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 17.11.2008.

Köln, den 17.02.2009

Univ.-Prof. Dr. Frank Schulz-Nieswandt
Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät